

## Entgeltordnung des Stadtarchivs Schwerin (neuer Entwurf und alte Fassung)

### §1 Direktbenutzung

- (1) Die Landeshauptstadt erhebt für die Nutzung der Archivalien in folgenden Fällen Entgelte entsprechend den Festlegungen dieser Entgeltordnung:
- a) Familienforschung und private Forschung zu nicht-gewerblichen Zwecken: 5 €
  - b) Benutzung zu Planungs-, Projektierungs- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken: 15 € (**bisher 5€**)
  - c) Die Benutzung der Archivalien ist für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke kostenfrei.

### §2 Bearbeitung von Anfragen

Für die Bearbeitung von Anfragen, Nachforschungen, Übersetzungen u. a. gleichartige Leistungen durch Mitarbeiter des Stadtarchivs werden für die unter § 1ab genannten Anliegen pro begonnener halber Arbeitsstunde Entgelte in Höhe von 20 € erhoben. (**bisher 10 €**)

### §3 Beglaubigungen

Für die Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen wird ein Entgelt von 8 € erhoben. (**bisher 5 €**)

### §4 Anfertigung von Reproduktionen

- (1) 1 schwarz-weiß Papierkopie Format A 4: 0,50 €  
1 schwarz-weiß Papierkopie Format A 3: 1 €  
Das Kopieren kompletter Akten ist nicht gestattet.
- (2) digitale Reproduktionen Preis je Stück: 2,50 € (**bisher 2 €**)
- (3) Bei besonders schwierig zu reproduzierenden Vorlagen oder Arbeiten mit erhöhtem Aufwand kann ein Zuschlag bis zu 25 € erhoben werden (**bisher 5 €**)
- (4) Benutzung einer privaten Digitalkamera zur Anfertigung von Kopien im Lesesaal: 5 € pro Tag (**bisher nicht vorgesehen**)
- (5) Kopien von Filmen, bis 15 min: 15 €  
bis 1 Stunde: 30 € (**bisher nicht vorgesehen**)
- (6) 1 farbige Papierkopie Format A 4: 2 €  
1 farbige Papierkopie Format A 3: 4 €

### §5 Veröffentlichungsgenehmigungen

- (1) In Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen, Internet u. ä. je Aufnahme: 10 € (**bisher 25,50-92,00 €**)
- (2) Wiedergabe von Archivalien (auch Bilder, Karten, Pläne, Schaufilme usw.) in Filmen, Fernsehen- und Tonaufzeichnungen je begonnene Wiedergabeminute 30 € (**bisher 25,50 €**)
- (3) Bei Veröffentlichung von besonderer Bedeutung für die Erforschung der Stadtgeschichte kann von der Erhebung eines Entgeltes abgesehen werden.

### §6 Ermäßigung

Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Umschüler, Wehrpflichtige, Rentner, Sozialhilfeempfänger, Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und Schwerbehinderte können die Entgelte auf Antrag bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung auf die

Hälfte ermäßigt werden. Über die Ermäßigung entscheidet der Leiter des Stadtarchivs nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **§7 Entgeltschuldner**

Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Leistung in Anspruch nimmt.

### **§8 Fälligkeit**

Die Entgeltschuld entsteht bei einem Nutzungsentgelt gemäß § 1 mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis, im Übrigen mit der Erbringung der beantragten Leistung. Das Entgelt ist im Fall von § 1 mit Beginn der Nutzung, im Übrigen bei Erhalt der beantragten Leistung zu erbringen.

### **§9 Inkrafttreten**

- (1) Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Stadtarchivs vom 29.1.1997 außer Kraft.

Schwerin, den

Kurze Erläuterung zur Veränderung der Entgelte: Überall dort, wo die Benutzer nach unserer Einschätzung fähig und bereit wären, auch höhere Entgelte zu entrichten, wurden diese zum Teil deutlich heraufgesetzt. Wenn wie bei den Preisen für die Kopien die Belastungsgrenze der Kunden nach unserem Gefühl erreicht war, wurden die Summen nicht verändert, und in einem Fall (Veröffentlichungsentgelte) mussten die Entgelte reduziert werden, da zu den alten, sehr hohen Preisen kaum jemand Bilder des Archivs für eine Veröffentlichung benutzte.